

Satzung des Fördervereins Flaeming-Skate e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Flaeming-Skate e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Ließen, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind:

1. Förderung des Skate- und Radsports und des Behindertensports auf der Flaeming-Skate und der Skate-Arena Jüterbog.
2. Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung auf den in Punkt 1 genannten Anlagen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung von Wettkämpfen, Zielfahrten oder ähnlicher Veranstaltungen zur Förderung der sportlichen Betätigung und Gesundheitsvorsorge als Massensport.
2. Durchführung von Verkehrssicherheitskontrollen.
3. Aufklärung zu Unfallrisiken und Durchführung von Maßnahmen zur Unfallverhütung.
4. Beratung bei der Planung und beim weiteren Ausbau der bestehenden Sportanlage Flaeming-Skate bzw. bei der Errichtung der Skate-Arena Jüterbog.
5. Schaffung eigener geeigneter Anlagen zur sportlichen Betätigung im Skate- und Radsport.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:
 - natürlichen Personen
 - juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, sofern die Austrittserklärung sechs Wochen vor dem Schluß des Geschäftsjahres bei dem Vorstand eingegangen ist,
 - durch den Tod des Mitglieds,
 - durch Ausschluß des Mitglieds.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit seinen Beitragspflichten mindestens ein Jahr im Rückstand ist.
5. Ein Mitglied wird durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es sich:
 - eines groben Verstoßes gegen die innere Ordnung des Vereins,
 - der Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - in sonstiger Weise vereinsschädigenden Verhaltens schuldig macht.
6. Vereinsschädigend verhält sich insbesondere:
 - wer sich ehrenrühriger Handlungen schuldig macht und deshalb rechtskräftig verurteilt wird,
 - wer sich der Verletzung besonderer Treuepflichten gegenüber dem Verein schuldig macht,
 - wer Vermögen, das dem Verein gehört oder zu seiner Verfügung steht, veruntreut oder gegen die Interessen des Vereins verwendet.
7. Vor dem beabsichtigten Ausschluß ist das Mitglied unter Setzung von einer angemessenen Frist anzuhören.
8. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses zu seiner Überprüfung die nächste, auf diesen Beschluß zusammentretende Mitgliederversammlung anrufen, die den Ausschlußbeschuß aufhebt oder ihn bestätigt. Tritt die nächste Mitgliederversammlung noch während des Laufes der Anrufungsfrist zusammen, entscheidet die übernächste Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlußfassungen über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- Entschließung über zweckentsprechende Anlage und Verwendung der Mittel im Sinne des § 8 Absatz 4 dieser Satzung

3. Die Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal jedes Jahres vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die, vom Vereinsmitglied zuletzt bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin, dies schriftlich mit Begründung beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.
6. Der 1., 2. oder 3. Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder ohne Vorstand anwesend sind. Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleitenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollte die Hälfte der Mitglieder dies beantragen, erfolgen Beschlüßfassungen geheim, ansonsten wird öffentlich abgestimmt.
8. Zum Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen. Die Protokolle sind von diesem und von zwei weiteren anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 – Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den drei Stellvertretern und dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand kann bis zu 10 weitere Mitglieder, welche in ihrem Wirkungsbereich das Gebiet der Flaeming-Skate abdecken umfassen.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn nicht ein zur Stimmabgabe berechtigter die geheime Wahl vorschlägt.
4. Der Vorstand beschließt jeweils mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. § 6 Absatz 8 dieser Satzung gilt hier sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Niederschriften von sämtlichen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
6. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Vertretungsberechtigt nach außen sind mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt.

§ 9 Mittelbeschaffung

1. Die Aufgabe der Vereinsorgane ist es, alle Möglichkeiten der Beschaffung finanzieller Mittel zur Erreichung des in § 1 dieser Satzung bestimmten Vereinszweckes zu untersuchen und auszuschöpfen.
2. Zu diesem Zweck kann der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder Sonderbeauftragte ernennen, die bereit sind, Aufgaben im Sinne des Absatz 1 zu übernehmen.
3. Der Mittelbeschaffung dienen insbesondere
 - a. die Mitgliedsbeiträge des Vereins, soweit sie nicht der Deckung der Verwaltungskosten und der Kosten für Werbung für den Vereinszweck benötigt werden,
 - b. einmalig oder laufende Spenden,
 - c. Durchführung von Sammlungen und sonstigen Aktionen, wie sportliche Veranstaltungen aller Art.
4. Gesammelte Mittel oder Rücklagen im Sinne dieser Vorschrift sind nach den Regeln einer gewissenhaften Wirtschaftsführung sowohl sicher als auch gewinnbringend anzulegen und zweckentsprechend einzusetzen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins findet außer im Falle des § 73 BGB nur statt, wenn die Erreichung des Vereinszweck offenbar unmöglich geworden ist.
2. Die Unmöglichkeit der Erreichung des Vereinszweckes wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Bestimmungen des § 6 Absatz 2 dieser Satzung festgestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 – Schlußbestimmung

Soweit diese Satzung keine Regelung vorsieht, gelten die einschlägigen Vorschriften der §§ 21 – 79 BGB.

Beitragsordnung des Fördervereins Flaeming-Skate e.V.

1. In der Mitgliedsversammlung des Fördervereins Flaeming-Skate e.V. wurde durch Beschluß der Mitglieder der Beitrag wie folgt festgelegt:

- Private Mitglieder: mindestens 40,00 EUR (in Worten: Vierzig)
- Gewerbliche Mitglieder, auch Vereine mit gewerblichem Charakter: mindestens 150,00 EUR (in Worten: Einhundertfünfzig)
- Vom Beitrag freigestellt sind, durch den Vorstand bestätigten Mitglieder, die den Verein durch finanzielle, materielle oder andere Leistungen unterstützen und fördern (Fördermitglieder).

Luckenwalde, den 12.05.04